

**Beitrags- und Gebührenordnung
zur Wasserabgabeordnung
des Wasserbeschaffungsverbandes Ried
(BGO-WAO) vom 01.01.2025**

Aufgrund der §§ 10a bis 17 der Verbandssatzung erlässt der Wasserbeschaffungsverband Ried folgende Beitrags- und Gebührenordnung zur Wasserabgabeordnung:

§ 1

Beitragserhebung

Der Verband erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage für das Verbandsgebiet Ried, Gemeindebereich Kochel a. See, einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, oder gewerblich genutzte Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAO ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAO an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist.
2. § 2 Satz 2, erste Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Satz 2, zweite Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5
Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m² Fläche auf das fünffache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m² festgesetzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller und Garagen mit festen Fundamenten werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen. Das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Berechnungsgrundlage bei unbebauten Grundstücken, die aus der Wasserversorgungseinrichtung mit Wasser versorgt werden, bildet die Grundstücksfläche.

(4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

§ 6
Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) pro qm Grundstücksfläche	€ 2,00
b) pro qm Geschossfläche	€ 7,00

§ 7
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 WAO sind in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Erstellung des Erstattungsbescheides fällig.

§ 9

Gebührenerhebung

Der Verband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9 a

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

bis 2,5 m³/h	€ 36,00 /Jahr
bis 6 m³/h	€ 54,00 /Jahr
über 10 m³/h	€ 72,00 /Jahr

§ 10

Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Verband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt **€ 1,50 pro m³** entnommenen Wassers.

(4) Die Gebühren für den Verbrauch von Bauwasser sind für längstens 12 Monate mit dem Anschlussbeitrag abgegolten. Dauert die Verwendung von Bauwasser länger als 12 Monate, so beträgt im Anschluss daran die Gebühr € 1,50 pro m³ entnommenen Wassers bei Verwendung eines Bauwasserzählers oder eines sonstigen beweglichen Wasserzählers. Wird kein Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr € 0,15 pro m² Geschossfläche und pro Jahr.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

(1). Die Verbrauchsgebühren entstehen mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf dem Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Verband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 12

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit

Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben, soweit eine Steuerpflicht für den Verband besteht.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Verband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 16

Streitigkeiten, Beitreibung von Forderungen

Für Streitigkeiten, die aus dem Vollzug dieser Ordnung entstehen, gilt die

Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) mit allen sie ergänzenden und ändernden Bestimmungen.
Für die Erzwingung der auf Grund dieser Ordnung fälligen Zahlungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Ried, 28. November 2024

gez. Georg Sindlehauser
Verbandsvorsteher